

Der Grund zu dieser Abänderung war der, daß, wenn die Uebertragung keine freiwillige sei, oder wenn sie nicht durch ein Geschäft unter den Lebenden, sondern durch Testament an dritte fremde Personen geschehe, in beiden Fällen die Verletzung eines Pietätsverhältnisses von selbst hinwegfalle, übrigens auch keine Hinterziehung des Gesetzes zu besorgen sei, welches beides doch die alleinigen Gründe der in §. 34 enthaltenen Dispositionen wären.

Die zweite Kammer hat sich hiermit nicht einverstanden, theils weil in gewissen Fällen die Absicht der Rache ebenso gut durch ein Testament als durch eine Cession erreicht werden könne, hauptsächlich aber, weil Niemand ein besseres Recht auf den Andern irgendwie zu übertragen vermöge, als er selbst habe. Sie hat daher jenen zweiten Satz unter Ablehnung des Amendements der ersten Kammer in der unveränderten Fassung der Vorlage angenommen.

Hiermit kann sich nun die berichterstattende Deputation in keinem Falle einverstanden erklären. Am wenigsten kann man zugeben, es werde durch den von der ersten Kammer angenommenen Satz das Princip verlegt, daß Niemand mehr Rechte auf den Andern übertragen könne, als er selbst habe. Denn jeder Wechselgläubiger hat das Recht, gegen seinen Wechselschuldner vom Wechselrecht Gebrauch zu machen; es kann aber wohl der Fall eintreten, daß er wegen gewisser persönlicher Verhältnisse behindert ist, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß ein Dritter, auf welchen der Wechsel übertragen wird, und dem die gleichen Hindernisse nicht entgegen stehen, ebenfalls keinen Gebrauch von seinem Rechte machen dürfe. Soll ja der dritte Inhaber einer Forderung hinsichtlich der Anwendung der Schuldhaft beschränkt werden, so sind doch ganz gewiß wenigstens diejenigen Fälle auszunehmen, wo die Uebertragung nicht freiwillig, sondern in Folge rechtlichen Zwanges geschieht; z. B. wenn A, der eine mit Schuldhaft beizutreibende Forderung an seinen Vater hat, in Conkurs verfällt, oder wenn ein einzelner seiner Gläubiger die Hilfe in dieses nomen vollstrecken läßt. Hier ist in der That kein Grund vorhanden, weshalb dieser Creditor, oder auch die Concursgläubiger des A gegen den Vater des Bektrern mit der Schuldhaft nicht sollten verfahren können. Um nun eine Vereinigung mit der zweiten Kammer möglichst zu erleichtern, schlägt man der geehrten ersten Kammer vor, die in der früher angenommenen Fassung enthaltenen Worte:

„durch Cession oder auf andere Weise durch ein Geschäft unter den Lebenden freiwillig“

mit den Worten:

„durch Intestaterbfall oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall“

zu vertauschen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand sich zum Sprechen erhebt, habe ich zu fragen: ob die Kammer nach dem Beirath der Deputation die Worte: „durch Cession oder auf andere Weise durch ein Geschäft unter den Lebenden freiwillig“ mit den Worten: „durch Intestaterbfall oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall“ vertauschen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Domherr D. Günther:

§. 35.

Die Paragraphe lautet im Entwurfe:

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind nur die wahren Wechsel oder kaufmännischen Anweisungen, auch die dem wahren Wechsel im Gebrauche gleichstehenden eignen Wechsel, wenn diese durch Begebung mit oder ohne Indossament in die Hände dritter Personen gelangt sind.

In Erwägung, daß die hier gebrauchte Terminologie bedenklich erschien, weil sie bisher in der Wissenschaft und Gesetzgebung noch nicht angenommen ist, sondern lediglich ihren Grund in dem noch nicht berathenen, vielmehr zum künftigen Landtage ausgesetzten Entwürfe einer neuen Wechselordnung findet, schlug die unterzeichnete Deputation ihrer Kammer vor, statt der Worte:

„wahren Wechsel oder kaufmännischen Anweisungen, auch die dem wahren Wechsel,“

vielmehr zu sagen:

„die Tratten, und die kaufmännischen Anweisungen und die den Tratten“.

Während der Berathung vereinigte man sich jedoch zu dem Beschlusse, daß statt der Worte des Entwurfs: „die wahren — eignen Wechsel“ gesetzt würde:

„die im eigentlichen Wechselgeschäfte übernommenen wechselfähigen Verpflichtungen“.

Mit der Absicht dieser Veränderung war nun auch die erste Deputation der zweiten Kammer vollkommen einverstanden, nicht aber mit den gebrauchten Worten derselben. Sie empfahl daher ihrer Kammer

a) die §. 35 in folgender Fassung anzunehmen:

„Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch die Fälle der mittelst wechselfähiger Begebung im eigentlichen Wechselverkehr vorkommenden Uebertragung wechselfähiger Forderungen an dritte Personen.“

und

b) darauf anzutragen, daß diese Bestimmung, ohne eine besondere §. zu bilden, dem zweiten Satze der §. 34 unmittelbar angeschlossen werde.

Die zweite Kammer hat diese Fassung und den damit unter b verbundenen Antrag anzunehmen beschlossen.

Da es sich hier in der That um eine bloße Fassungsveränderung handelt, so glaubt die diesseitige Deputation um so mehr ihrer Kammer den Beitritt anrathen zu müssen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wünsche bloß eine Erläuterung darüber, ob unter der nunmehr vorgeschlagenen Fassung auch kaufmännische Anweisungen zu verstehen seien?

Referent Domherr D. Günther: Sie werden allerdings darunter zu verstehen sein; denn sie werden durch den Ausdruck: „wechselfähige Forderungen“ getroffen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer fragen können: ob sie nach dem Beirath der Deputation hier beitreten wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Domherr D. Günther:

§. 36.

Ueber den Inhalt dieser §., welche von der ersten Kammer ohne Abänderung angenommen worden ist, findet an sich keine